

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2548  
des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann  
fraktionslos  
Drucksache 5/6436

### Schulfahrten als Dienstreisen für Lehrkräfte

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage 2548 vom 29.11.2012:

Im Land Brandenburg ist es Praxis, dass Lehrkräfte nur in wenigen Ausnahmefällen Unkosten erstattet bekommen, die ihnen durch Schulfahrten entstehen. Üblich ist es dagegen, dass Lehrkräfte vor Schulfahrten eine Erklärung unterschreiben, in der sie auf Erstattung der entstehenden Kosten verzichten. Schulämter haben dazu Formulare entwickelt. Dadurch entsteht ein prinzipieller Widerspruch zu den Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf), in denen festgelegt ist, dass die Teilnahme an Schulfahrten zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte gehört (VVSchulf, Abschnitt 2, 9[1]). Weiterhin geraten Lehrkräfte in einen Gewissenskonflikt, weil sie einerseits selbstverständlich daran interessiert sind, „unter Berücksichtigung des Rahmenlehrplanes“ (VVSchulf, Abschnitt 1, 1[2]) Schulfahrten durchzuführen, weil sie „dem besseren gegenseitigen Kennenlernen“ dienen und „die Formen des miteinander Lernens und Lebens erweitern“ (ebd.). Eine besondere Bedeutung kommt dabei Exkursionen zu, die als „fachbezogen oder fachübergreifend gezielt und sorgfältig vorbereitete Schulfahrten“ in den genannten Verwaltungsvorschriften definiert sind (Abschnitt 1, 3). Andererseits müssen Lehrkräfte die Kosten selbst tragen, obwohl Schulfahrten während der Schulzeit stattfinden und zum Unterricht gehören.

Mehrere Gerichtsurteile haben klargestellt, dass es nicht rechtens ist, wenn Lehrkräfte die Kosten für Schulfahrten selbst tragen sollen. Auch jene Verwaltungsvorschriften von Bundesländern, die die Selbstbeteiligung der Lehrkräfte an den Kosten verbindlicher als in Brandenburg regeln wollten, hatten dabei juristisch keinen Bestand (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.10.2012, Az. 9 AZR 183/11; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.11.2012, Az. 1 A 1579/10). Es ist abzusehen, dass auch eine Erhöhung der Mittel für Reisekosten bei Schulfahrten von 80.000 Euro auf 150.000 Euro in den Jahren 2013 und 2014 im Land Brandenburg das Problem nicht grundlegend lösen wird. Weiterhin wird bei dieser Unterfinanzierung unterstellt, dass es einzig und allein in der Verantwortung der Schulen bzw. der einzelnen Lehrkräfte liege, ob Schulfahrten stattfinden oder nicht.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die aktuellen Fonds für Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten jeweils in den einzelnen Schulämtern und wie hoch ist die Summe, die im Durchschnitt damit einer Lehrkraft jährlich zur Verfügung steht?
2. Welchen Plausibilitätserwägungen folgt die Landesregierung, einerseits Schulfahrten als verpflichtend in den Rahmenlehrplänen festzuschreiben und andererseits den Lehrerinnen und Lehrern die dafür entstehenden Kosten nicht erstatten zu wollen?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird von Lehrerinnen und Lehrern der Verzicht auf Erstattung von Dienstreisekosten erwartet und eine entsprechende Verzichtserklärung vorgelegt?
4. Wie viele Lehrkräfte sind im Land Brandenburg in den einzelnen Schulämtern (bitte einzeln aufschlüsseln) jährlich seit 2009/2010 von solchen Verzichtserklärungen betroffen gewesen?
5. Werden angestellte Lehrkräfte bei der Unkostenerstattung bei Schulfahrten anders behandelt als verbeamtete Lehrkräfte?
6. Welche konkreten Konsequenzen hat es für Lehrkräfte, wenn sie eine Verzichtserklärung nicht unterschreiben?
7. Gibt es ähnliche Verzichtsvereinbarungen bzw. Verfahrensweisen mit Landesbeamten und Angestellten in anderen Ressorts?
8. Welche Vorschriften gelten für Dienstreisen (Reisekosten) bei Angestellten und Beamten im Hause des MBS und in weiteren Dienststellen?
9. Gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums sowie in allen Schulämtern einheitliche Regelungen?
10. Wie bewertet die Landesregierung das Herangehen anderer Bundesländer, keine Landesregelung für die Erstattung von Dienstreisekosten bei Schulfahrten zu erlassen, sondern die Entscheidung den einzelnen Schulen zu überlassen?
11. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.10.2012 für die zukünftige Praxis und für eine möglicherweise zu ändernde Verwaltungsvorschrift?
12. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (Münster) vom 14.11.2012 für die zukünftige Praxis und für eine möglicherweise zu ändernde Verwaltungsvorschrift?
13. Wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Feststellung des OVG Münster in diesem Urteil, dass in dem Drängen auf Abgabe einer Verzichtserklärung ein grober Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen Bediensteten (Lehrerinnen und Lehrer) vorliegt?
14. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Landeshaushaltsplan so zu gestalten, dass der Widerspruch zwischen Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen bediensteten Lehrerinnen und Lehrern bei Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten und einer nicht rechtskonformen Praxis aufgelöst werden kann?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch sind die aktuellen Fonds für Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten jeweils in den einzelnen Schulämtern und wie hoch ist die Summe, die im Durchschnitt damit einer Lehrkraft jährlich zur Verfügung steht?

Zu Frage 1:

Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen für Dienstreisen sind im Haushaltsplan 2012 bei Kapitel 05 300 Titel 527 10 mit einem Ansatz von 490.000 € veranschlagt. Hierin enthalten sind auch die Mittel für die Reisekostenvergütungen der Lehrkräfte bei Schulwanderungen und -fahrten.

Die Reisekostenmittel werden den staatlichen Schulämtern zur Bewirtschaftung per Kassenanschlag übertragen. Die übertragenen Mittel können von den staatlichen Schulämtern in unterschiedlicher Weise bewirtschaftet werden; z.B. können sie als Budget, das nach bestimmten Kriterien für die einzelnen Schulen gebildet wird und über das die Schulen disponieren, verteilt werden oder das staatliche Schulamt erstattet nach Antragslage. Im Haushaltsjahr 2012 wurden Reisekostenmittel für Schulfahrten in Höhe von 150 T€ ausgereicht, die auf die sechs staatlichen Schulämter entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Land gebildeten Klassen wie folgt aufgeteilt wurden:

Tabelle 1: Reisekostenmittel in 2012

| Staatliches Schulamt | Betrag in € |
|----------------------|-------------|
| Eberswalde           | 18.271      |
| Frankfurt (Oder)     | 24.658      |
| Cottbus              | 25.645      |
| Wünsdorf             | 20.248      |
| Brandenburg          | 37.101      |
| Perleberg            | 24.077      |
| insgesamt            | 150.000     |

Eine Umrechnung dieser Mittel auf die Zahl der Lehrkräfte an den Schulen des Landes erfolgt bisher nicht, weil Klassenfahrten nicht in allen Klassen geplant und durchgeführt werden.

Frage 2:

Welchen Plausibilitätserwägungen folgt die Landesregierung, einerseits Schulfahrten als verpflichtend in den Rahmenlehrplänen festzuschreiben und andererseits den Lehrerinnen und Lehrern die dafür entstehenden Kosten nicht erstatten zu wollen?

Zu Frage 2:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten) dienen Schulfahrten dem besseren gegenseitigen Kennenlernen und sollen die Formen des miteinander Lernens und Lebens erweitern. Schulfahrten sind u. a. Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten.

In den Rahmenlehrplänen wird das Lernen an außerschulischen Lernorten als ein möglicher Bestandteil zur Erreichung der vorgegebenen Ziele definiert. Hierfür eignen sich insbesondere Exkursionen. Die mit

der Kleinen Anfrage verbundene Intention läuft indes auf die Frage der Kostenerstattung für den Teilbereich mehrtägiger Klassenfahrten hinaus.

Eine Festlegung über die Anzahl, die Orte und die Dauer von Klassenfahrten wird weder in Rahmenlehrplänen noch in den VV-Schulfahrten getroffen. Es besteht somit kein rechtlicher Anspruch auf die Durchführung einer konkreten Klassenfahrt. Aus diesem Grunde ist es rechtlich zulässig und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich, die Genehmigung von Klassenfahrten bei nicht mehr ausreichenden Haushaltsmitteln zu versagen.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wird von Lehrerinnen und Lehrern der Verzicht auf Erstattung von Dienstreisekosten erwartet und eine entsprechende Verzichtserklärung vorgelegt?

Zu Frage 3:

Der Verzicht der Lehrkräfte auf die Erstattung von Dienstreisekosten wird nicht erwartet oder gar gefordert. Lehrkräfte können – müssen aber nicht – auf die Erstattung von Reisekosten verzichten.

Im Falle eines freiwilligen Verzichts ist es möglich, über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinaus Klassenfahrten zu genehmigen. Der Verzicht auf Reisekostenerstattung bei fehlenden Haushaltsmitteln ist allerdings nur eine notwendige, nicht aber bereits hinreichende Voraussetzung für die Genehmigung der Dienstreise. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft vor der Genehmigung das pädagogische Konzept (vgl. Nr. 1 Abs. 2 letzte HS, Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 VV-Schulfahrten) und auch die Teilnahme- und Kostentragungserklärungen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern (vgl. Nr. 7 Abs. 3 VV-Schulfahrten) zur beantragten Schulfahrt.

Im Land Brandenburg ist die Möglichkeit des Verzichts auf Reisekostenvergütung für alle Landesbeamten im § 63 Abs. 2 LBG geregelt. Für die Tarifbeschäftigten finden diese Bestimmungen gem. § 23 Abs. 4 TV-L Anwendung. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) wird unter der Ziffer 3.1.6 auf die Möglichkeit des Verzichts der Reisekostenvergütung verwiesen.

Frage 4:

Wie viele Lehrkräfte sind im Land Brandenburg in den einzelnen Schulämtern (bitte einzeln aufschlüsseln) jährlich seit 2009/2010 von solchen Verzichtserklärungen betroffen gewesen?

Zu Frage 4:

Solche Daten werden nicht statistisch erhoben.

Frage 5:

Werden angestellte Lehrkräfte bei der Unkostenerstattung bei Schulfahrten anders behandelt als verbeamtete Lehrkräfte?

Zu Frage 5:

Zwischen den Statusgruppen werden aufgrund der Verweisung in § 23 Abs. 4 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) keine Unterschiede gemacht.

Frage 6:

Welche konkreten Konsequenzen hat es für Lehrkräfte, wenn sie eine Verzichtserklärung nicht unterschreiben?

Zu Frage 6:

Es gibt keine persönlichen Konsequenzen. Bei fehlenden Haushaltsmitteln können Dienstreisen (Schulfahrten) nicht genehmigt werden.

Frage 7:

Gibt es ähnliche Verichtsvereinbarungen bzw. Verfahrensweisen mit Landesbeamten und Angestellten in anderen Ressorts?

Zu Frage 7:

Die rechtliche Möglichkeit eines Verzichts auf Reisekostenerstattung (vgl. bereits zu Frage 3) besteht einheitlich für alle Landesbediensteten.

Frage 8:

Welche Vorschriften gelten für Dienstreisen (Reisekosten) bei Angestellten und Beamten im Hause des MBS und in weiteren Dienststellen?

Zu Frage 8:

Für die Beamten und Tarifbeschäftigten im MBS und in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen finden – wie für alle Landesbediensteten – die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Anwendung. Zudem sind die für alle Landesbediensteten verbindlichen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen zu beachten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz, Rundschreiben zur Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland etc.). Daneben hat das MBS zu diesen Bestimmungen Regelungen erlassen, hierzu zählt das Rundschreiben 16/08 vom 16.12.2008 (ABI. MBS S. 52) zu den „Dienst- und Fortbildungsreisen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen“.

Speziell zu den Schulfahrten ist vom MBS das Rundschreiben 23/05 vom 1. November 2005 (ABI. MBS S. 436) herausgegeben worden, das sich auf die Höhe der Kostenerstattung bei Schulfahrten bezieht. Gesonderte Regelungen zum Verzicht auf die Reisekostenerstattung bei Schulfahrten wurden nicht festgelegt, weil für den Verzicht die allgemein für alle Landesbediensteten geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

Frage 9:

Gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums sowie in allen Schulleitern einheitliche Regelungen?

Zu Frage 9:

Die Bestimmungen des BRKG, Landesbeamtengesetz und TV-L gelten für alle Landesbediensteten, auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und der staatlichen Schulämter. Gleiches gilt für die vom Ministerium der Finanzen und die vom MBS herausgegebenen Regelungen.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung das Herangehen anderer Bundesländer, keine Landesregelung für die Erstattung von Dienstreisekosten bei Schulfahrten zu erlassen, sondern die Entscheidung den einzelnen Schulen zu überlassen?

Zu Frage 10:

Soweit bekannt, haben alle Bundesländer Erstattungsregelungen getroffen und überlassen es nicht den Schulen, über Art und Umfang der Erstattung von Dienstreisekosten bei Schulfahrten zu entscheiden.

Frage 11:

Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.10.2012 für die zukünftige Praxis und für eine möglicherweise zu ändernde Verwaltungsvorschrift?

Frage 12:

Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (Münster) vom 14.11.2012 für die zukünftige Praxis und für eine möglicherweise zu ändernde Verwaltungsvorschrift?

Zu den Fragen 11 und 12:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sind nicht gleich. Der den Gerichten zur Entscheidung vorliegende Fall unterscheidet sich auch von der Praxis im Land Brandenburg (siehe bereits zu Frage 13). Gleichwohl werden die zitierten Entscheidungen – die Begründung zum Urteil des BAG liegt erst seit wenigen Tagen vor – zum Anlass genommen, die derzeitige Praxis zu überprüfen.

Frage 13:

Wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Feststellung des OVG Münster in diesem Urteil, dass in dem Drängen auf Abgabe einer Verzichtserklärung ein grober Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen Bediensteten (Lehrerinnen und Lehrer) vorliegt?

Zu Frage 13:

In Brandenburg werden die Lehrkräfte nicht zu einem Verzicht gedrängt. Die Bewertung des Gerichts wird von daher nicht in Zweifel gezogen.

Frage 14:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Landeshaushaltsplan so zu gestalten, dass der Widerspruch zwischen Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen bediensteten Lehrerinnen und

Lehrern bei Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten und einer nicht rechtskonformen Praxis aufgelöst werden kann?

Zu Frage 14:

Den vom Fragesteller angenommenen Widerspruch gibt es nicht. Die bereits zu Frage 12 genannte Überprüfung der geübten Verfahrensweisen nach Auswertung der vorliegenden Gerichtsentscheidungen bleibt unbenommen.